

Informationen zu Elternbeiträgen

in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Stand: 05.03.2026

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind wird in Kürze in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege (Tagesmutter/-vater) in Rheda-Wiedenbrück betreut. Zur Mitfinanzierung der Kosten des Betriebes und der Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege haben Sie einen finanziellen Beitrag zu leisten. Dieser richtet sich nach Ihrem aktuellen Brutto-Jahreseinkommen. Damit festgestellt werden kann, welchen Beitrag Sie entsprechend den derzeit gültigen Beitragssatzungen der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu leisten haben, bitte ich Sie, **die Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen auszufüllen und Ihre Einkünfte durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.**

1. Wessen Einkünfte sind zu berücksichtigen?

Lebt das Kind bei den Eltern bzw. mit beiden Eltern zusammen, so sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile maßgebend.

Bei geschiedenen bzw. getrenntlebenden Eltern ist nur das Einkommen des Elternteils maßgebend, bei dem das Kind lebt. Diesem Einkommen sind die Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils für das Kind hinzuzurechnen. Das gilt auch dann, wenn das Personensorgerecht gemeinsam ausgeübt wird.

Lebt das Kind bei Pflegeeltern, so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn Ihnen für das Kind der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird (Höhe des Elternbeitrages § 2 Abs. 2 der Elternbeitragssatzung).

2. Welche Einkünfte sind zu berücksichtigen?

Maßgebend sind grundsätzlich Ihre Einkünfte des laufenden Kalenderjahres. Berücksichtigt werden die Einkommensarten nach dem Einkommensteuerrecht und vergleichbar im Ausland erzielte Einkünfte:

Positive Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind oder nicht (z.B. Aushilfstätigkeit auf 603,00 € Basis).

Es werden grundsätzlich alle Bruttoeinkünfte zugrunde gelegt, nicht das zu versteuernde Einkommen. Hiervon werden die dazugehörigen Werbungskosten in Abzug gebracht. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so können nur die nach dem Einkommensteuergesetz vorgesehenen Werbungskostenpauschalen zugrunde gelegt werden. Sonderausgaben können nicht in Abzug gebracht werden.

Bei Beamten, Richtern oder ähnlich sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten werden, ist dem Bruttoeinkommen nach Abzug der Werbungskosten ein Beitrag in **Höhe von 10% hinzuzurechnen**.

Ebenfalls berücksichtigt werden Unterhaltsleistungen von Privatpersonen, gleichgültig ob diese zur Leistung verpflichtet sind oder freiwillig leisten.

Auch öffentliche Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, **werden berücksichtigt**. Hierzu gehören insbesondere Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Elterngeld und Konkursausfallgeld.

Negativeinkünfte, das heißt Verluste bzw. Werbungskostenüberschüsse **können nicht berücksichtigt werden**. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer anderen Einkommensart, auch wenn sie dem Ehegatten zuzuordnen sind, von den übrigen Einkünften abzuziehen.

3. Was ist zu tun, wenn sich Ihre laufenden Einkünfte auf Dauer verändert haben oder verändern werden?

Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen (§ 6 Abs. 1 der Satzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege).

Denkbare Einkommensveränderungen sind zum Beispiel: Arbeitsaufnahme eines Elternteils oder beider Elternteile, Arbeitsplatzwechsel, (außertarifliche Einkommensanhebung mit möglichem Wechsel der Einkommensgruppe, Arbeitslosigkeit, Arbeitsplatzverlust, Trennung der beitragspflichtigen Eltern, Geburt des 3. oder weiteren Kindes, Auszug oder Arbeitsaufnahme im Haushalt lebender Kinder, Wegfall von Unterhalt o.ä).

4. Welche Beiträge sind von den Einkünften abzuziehen?

Neben den bereits erwähnten Werbungskosten sind **die Kinderfreibeträge ab Ihrem dritten und für jedes weitere** Ihrer im Haushalt lebenden Kinder abzuziehen. Die Zahl der Ihnen gewährten Kinderfreibeträge (derzeit 9.756,00 € für beide Elternteile im Jahr 2026: Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf 1.464,00 € je Elternteil und 3.414,00 € sächliche Existenzminimum des Kindes je Elternteil) können Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid entnehmen. Weiterhin werden durch das Finanzamt anerkannte Kinderbetreuungskosten abgezogen.

5. Welche Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen?

Das Kindergeld nach den Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), sofern der Betrag von monatlich 300,00 € (Bezugszeitraum 12/14 Monate) bzw. 150,00 € (Bezugszeitraum 24/28 Monate) nicht überschritten wird.

6. Welche Nachweise sind geeignet, die gemachten Angaben zu belegen?

Einen umfassenden Nachweis bietet Ihr **letzter Steuerbescheid**, sofern sich Ihr Einkommen im laufenden Kalenderjahr nicht ausschlaggebend geändert hat.

(Falls der Steuerbescheid noch nicht vorliegt reichen Sie diesen bitte nach)

Bitte beachten Sie, dass **nicht das zu versteuernde Einkommen** für die Berechnung maßgebend ist, sondern das gemeinsame Jahres-Bruttoeinkommen.

Zusätzlich reichen Sie bitte Ihre Dezember Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung des Vorjahres und eine aktuelle Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung ein (bei Selbständigen: Vorabbescheinigung des Steuerberaters).

Wenn Sie Einnahmen aus **Vermietung und Verpachtung** erzielt haben, ist hier ein entsprechender Nachweis einzureichen (Einkommensteuerbescheid des Vorjahres).

Wenn Sie Einnahmen aus **Kapitalvermögen** erzielt haben, die über den dazugehörigen Werbungskostenpauschbetrag liegen, reichen Sie bitte eine Bescheinigung Ihres Kreditinstitutes oder Ihren Einkommensteuerbescheid ein.

Wenn Sie arbeitslos sind, dienen die Bescheide über die Höhe der bewilligten Leistungen als Nachweis.

Wenn Sie arbeitsunfähig sind und **Krankengeld** erhalten, dient der Bewilligungsbescheid Ihrer Krankenkasse als Nachweis.

Wenn Sie **Kurzarbeitergeld** erhalten, dient hier der Bewilligungsbescheid als Nachweis.

Wenn Sie **Unterhalt** beziehen, eignet sich das Unterhaltsurteil in Verbindung mit aktuellen Kontoauszügen als Nachweis. Ist die Höhe der Unterhaltszahlungen nicht oder noch nicht gerichtlich geregelt, legen Sie die aktuellen Kontoauszüge vor.

Sollten Sie Einkünfte erzielt haben/erzielen, die hier nicht genannt sind, weisen Sie diese in sonstiger geeigneter Form nach.

Sollten Ihre Einkünfte über 97.000 € liegen, brauchen Sie keinen Nachweis zu erbringen.

7. Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu zahlen?

Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr bzw. richtet sich nach dem jeweiligen Betreuungsvertrag. Wird Ihr Kind im laufenden Kindergartenjahr in einer Einrichtung aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem 01. des Monats, in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt.

Auch während der Ferien- und Schließzeiten der Einrichtung bzw. der Tagesmutter/-vaters ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu leisten.

Für jedes Jahr, das Ihr Kind die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besucht, sind Einkommensunterlagen zur Überprüfung vorzulegen. Hierfür reichen Sie bitte im darauffolgenden Jahr die entsprechenden Einkommensunterlagen (Dezember Verdienstabrechnungen, Steuerbescheide, Bescheide über Elterngeld, Krankengeld etc.) ein.

Sollten die Einkommensunterlagen nicht vorliegen, würde der bisher festgesetzte Beitrag spätestens am Ende der Betreuungszeit für den kompletten Betreuungszeitraum überprüft. Sollte sich herausstellen, dass das Einkommen ein anderes Ergebnis ausweist, wird der korrekte Elternbeitrag rückwirkend neu festgesetzt.

Ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. (KiBiz §50 Abs. 1)

8. Wie hoch ist der monatlich zu zahlende Elternbeitrag?

Die Höhe der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist abhängig von der von Ihnen gebuchten wöchentlichen Betreuungszeit, dem Alter Ihres Kindes und der Höhe Ihrer Gesamteinkünfte. Sie können in Kindertageseinrichtungen eine Betreuung zwischen 25 Wochenstunden, 35 Wochenstunden und 45 Wochenstunden wählen. In der Kindertagespflege stehen noch 15 Wochenstunden zur Auswahl. Es wird zwischen Beiträgen für Kinder die unter 3 Jahren sind sowie für Kinder die 3 Jahre und älter sind unterschieden.

Nehmen zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig das Angebot in einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege/Offenen Ganztagschule wahr, so wird für das Zweite und jedes weitere Kind kein Beitrag erhoben. Als erstes Kind gilt das Kind, für das sich der höchste

Beitrag ergibt. Die Regelung gilt nicht, wenn mehrere Kinder ausschließlich in der Offenen Ganztagschule angemeldet sind.

Erklärung: Eine Familie zahlt somit nur für maximal ein Kind einen Elternbeitrag im Betreuungssystem Kita/Kindertagespflege/OGS. Wenn laut Satzung eigentlich für mehrere Kinder ein Beitrag fällig wäre, muss nur für das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt, tatsächlich ein Beitrag gezahlt werden.

Sofern mindestens ein Kind im Offenen Ganztage angemeldet ist, ist allerdings ausgeschlossen, dass eine Familie für kein Kind einen Elternbeitrag zahlt. In der OGS werden zudem für Geschwisterkinder weiterhin 50 % des regulären Beitrages erhoben.

9. Welche Familien müssen keinen Elternbeitrag zahlen?

Elternbeiträge für Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sind auf Antrag ganz oder teilweise zu erlassen, wenn die Belastung durch den Kostenbeitrag den Eltern nicht zuzumuten ist. (§ 90 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Achter Teil, SGB VIII). Die Eltern können einen entsprechenden Antrag beim Fachbereich Jugend und Familie stellen.

Eine Unzumutbarkeit des Elternbeitrages liegt auch vor, wenn Eltern oder Kinder folgende Leistungen erhalten:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II (Jobcenterleistungen wie ALG II/Bürgergeld)
- Leistungen nach dem 3./4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung und Hilfen zum Lebensunterhalt)
- Leistungen nach § 2 und § 3 des Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

In den vorgenannten Fällen gilt der aktuelle Bewilligungsbescheid als Nachweis.

Die Elternbeiträge aktualisieren sich jährlich zum 01.08. des Jahres – erstmals zum 01.08.2022 – analog der Festsetzung der Kindpauschalen (gem. §37 Kinderbildungsgesetz NRW):

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen ab 01.08.2026:

	0 bis unter 3 Jahre (bis Vollendung 3. Lebensjahr)			ab 3 Jahre (bis 2 Jahre vor der Einschulung)		
	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.
Jahreseinkommen	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag
0 bis 33.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
33.001 bis 41.000 €	106,12 €	135,18 €	174,34 €	68,22 €	89,70 €	117,51 €
41.001 bis 49.000 €	133,92 €	171,82 €	219,82 €	88,45 €	116,24 €	151,61 €
49.001 bis 57.000 €	168,04 €	214,78 €	276,69 €	113,71 €	149,08 €	195,83 €
57.001 bis 65.000 €	210,98 €	271,63 €	347,44 €	147,81 €	193,30 €	253,96 €
65.001 bis 73.000 €	267,84 €	341,13 €	437,14 €	190,77 €	248,88 €	327,22 €
73.001 bis 81.000 €	337,34 €	430,83 €	552,11 €	243,83 €	322,17 €	421,99 €
81.001 bis 89.000 €	400,50 €	511,68 €	656,97 €	298,17 €	391,67 €	516,74 €
89.001 bis 97.000 €	423,25 €	542,00 €	697,40 €	324,69 €	428,29 €	563,49 €
über 97.001 €	449,77 €	576,10 €	739,09 €	355,01 €	464,92 €	612,75 €

Elternbeitragstabelle für Kindertagespflege ab 01.08.2026

	0 bis unter 3 Jahre (bis Vollendung 3. Lebensjahr)				ab 3 Jahre (ab Vollendung 3. Lebensjahr)			
	bis zu 15 WStd.	bis zu 25 WStd.	bis zu 35 WStd.	bis zu 45 WStd.	bis zu 15 WStd.	bis zu 25 WStd.	bis zu 35 WStd.	bis zu 45 WStd.
Jahreseinkommen	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag
0 bis 33.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
33.001 bis 41.000 €	84,65 €	106,12 €	135,18 €	174,34 €	53,06 €	68,22 €	89,70 €	117,51 €
41.001 bis 49.000 €	104,86 €	133,92 €	171,82 €	219,82 €	65,63 €	88,45 €	116,24 €	151,61 €
49.001 bis 57.000 €	132,66 €	168,04 €	214,78 €	276,69 €	87,17 €	113,71 €	149,08 €	195,83 €
57.001 bis 65.000 €	168,04 €	210,98 €	271,63 €	347,44 €	112,45 €	147,81 €	193,30 €	253,96 €
65.001 bis 73.000 €	207,20 €	267,84 €	341,13 €	437,14 €	144,03 €	190,77 €	248,88 €	327,22 €
73.001 bis 81.000 €	266,58 €	337,34 €	430,83 €	552,11 €	186,99 €	243,83 €	322,17 €	421,99 €
81.001 bis 89.000 €	315,85 €	400,50 €	511,68 €	656,97 €	227,40 €	298,17 €	391,67 €	516,74 €
89.001 bis 97.000 €	336,07 €	423,25 €	542,00 €	697,40 €	247,52 €	324,69 €	428,29 €	563,49 €
ab 97.001 €	346,17 €	449,77 €	576,10 €	739,09 €	270,37 €	355,01 €	464,92 €	612,75 €

Der Beitrag für das **Mittagessen** ist in diesen Beiträgen **nicht** enthalten, sondern wird zusätzlich durch den Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson erhoben.

Bitte senden Sie die Ihnen von der Kindertageseinrichtung ausgehändigte verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen (nur für Kindertageseinrichtungen) bzw. den Antrag auf Kindertagespflege ausgefüllt und mit den entsprechenden Einkommensnachweisen schnellstmöglich an uns zurück.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 6 Abs. 2 (KiTa & Kindertagespflege) der Satzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der **höchste Elternbeitrag** festzusetzen ist, wenn keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht werden oder keine Nachweise zu Art, Umfang und Höhe der Einkünfte erbracht werden.

Ihre Ansprechpartner:

Kindertageseinrichtungen

für Rheda:
Kerstin Ostarp
Zimmer E13, Erdgeschoss
Tel. 05242 / 963 - 445
Fax: 05242 / 963 - 599
Kerstin.Ostarp@rh-wd.de

für Wiedenbrück und Ortsteile:
Samuyel Ayiz
Zimmer E14, Erdgeschoss
Tel. 05242 / 963 - 587
Fax: 05242 / 963 - 599
Samuyel.Ayiz@rh-wd.de

Kindertagespflege

für Rheda:
Andrea Kottmann
Zimmer 231, 2. Etage
Tel. 05242 / 963 - 594
Fax: 05242 / 963 - 599
Andrea.Kottmann@rh-wd.de

für Wiedenbrück und Ortsteile:
Iris Kadereit
Zimmer 231, 2. Etage
Tel. 05242 / 963 - 593
Fax: 05242 / 963 - 599
Iris.Kadereit@rh-wd.de

INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ:

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten, um Ihr Anliegen zu bearbeiten. Wir halten uns dabei stets an die Vorschriften des Datenschutzrechts sowie weiterer einschlägiger Vorschriften. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Jugendamtes und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen haben wir Ihnen in einem Informationsblatt bereitgestellt. Dieses ist im Rathaus Rheda und im Historischen Rathaus Wiedenbrück ausgelegt oder Sie erhalten es auf Nachfrage bei Ihrem Jugendamt.